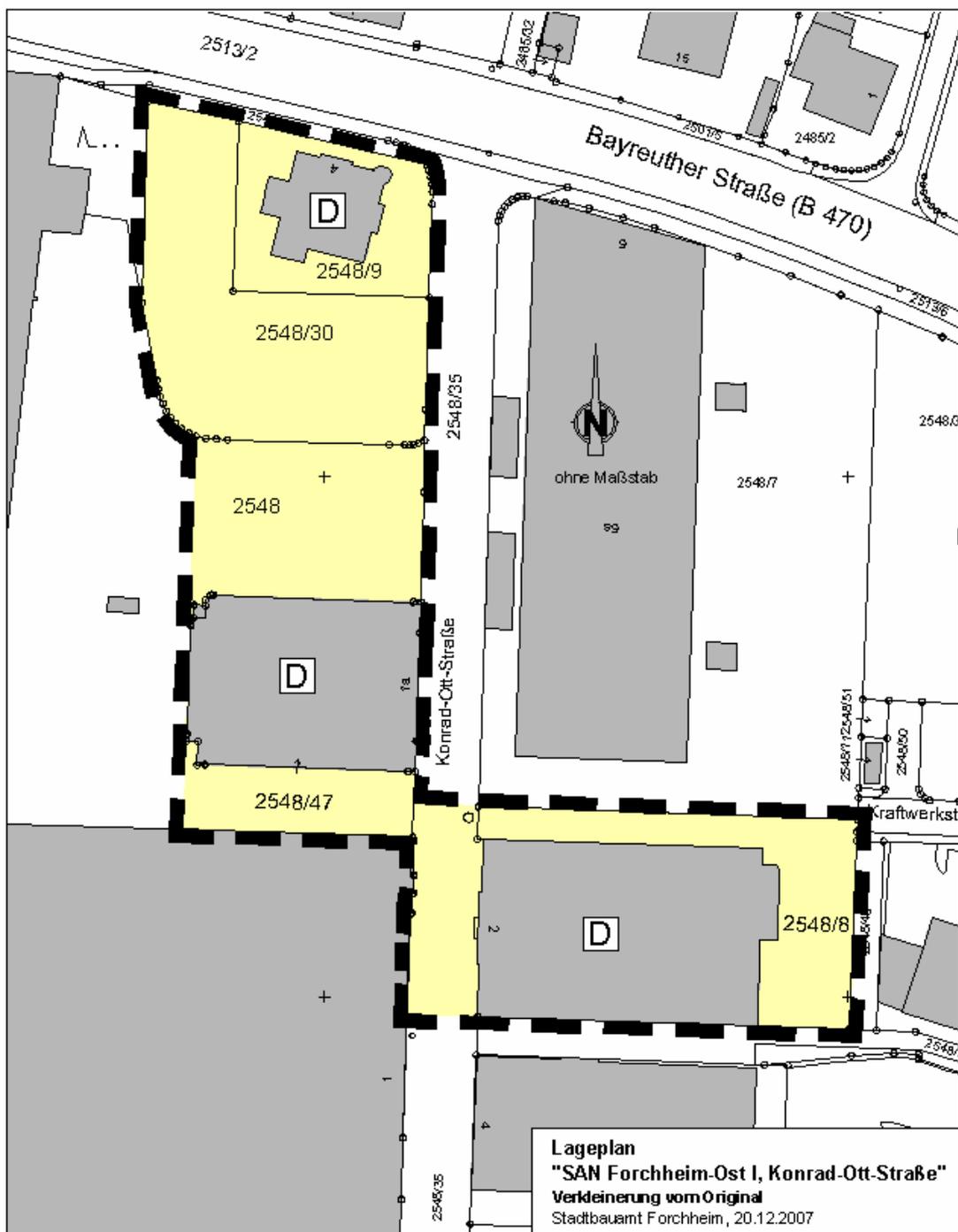


## SATZUNG

### über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „SAN Forchheim - Ost I, Konrad-Ott-Str.“

In der Fassung vom 20.12.2007  
 (Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim vom 18.01.2008)

### Geltungsbereich der Sanierungsatzung "SAN Forchheim-Ost I, Konrad-Ott-Straße"



Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Forchheim folgende Satzung:

§ 1  
Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden.  
Das insgesamt 0,99 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „SAN Forchheim-Ost I, Konrad-Ott-Straße“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 des Stadtbauamtes vom 20.12.2007 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2  
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3  
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 Anwendung.

§ 4  
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim Nr. 1/2 vom 18.01.2008 rechtsverbindlich.

Franz Stumpf  
Oberbürgermeister  
Stadt Forchheim